
Jahrgang 40/2013

Mittwoch, 20. März 2013

Nr. 16

INHALTSVERZEICHNIS Seite

Rhein-Erft-Kreis

60. Bekanntmachung 2-10

Aufforderung zur Einreichung von Kreiswahlvorschlägen für die Bundestagswahl
am 22. September 2013 im Wahlkreis Nr. 91 Rhein-Erft-Kreis I

**Der Landrat des
Rhein-Erft-Kreises
als Kreiswahlleiter
für den Wahlkreis
Nr. 91 Rhein-Erft-Kreis I**

Bekanntmachung des Rhein-Erft-Kreises

Aufforderung zur Einreichung von Kreiswahlvorschlägen für die Bundestagswahl am 22. September 2013 im Wahlkreis Nr. 91 Rhein-Erft-Kreis I

Die Wahl zum 18. Deutschen Bundestag findet nach Anordnung des Bundespräsidenten vom 08.02.2013 (BGBl. I S. 165) am 22. September 2013 statt.

Gem. § 32 Abs. 1 der Bundeswahlordnung (BWO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.04.2002 (BGBl. I S. 1376), zuletzt geändert durch Art. 1 der Zweiten Verordnung zur Änderung der Bundeswahlordnung und der Europawahlordnung vom 03.12.2008 (BGBl. I S. 2378)*, fordere ich hiermit zur möglichst frühzeitigen Einreichung von Kreiswahlvorschlägen für die Bundestagswahl am 22.09.2013 im Wahlkreis Nr. 91 Rhein-Erft-Kreis I auf.

Hierzu weise ich auf die §§ 12, 13, 15, 18 - 26 des Bundeswahlgesetzes (BWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.07.1993 (BGBl. I S. 1288, 1594), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 12.07.2012 (BGBl. I S. 1501)*, und die §§ 32 - 37 BWO hin.

Insbesondere bitte ich zu beachten:

1. Einreichungsfrist/Ort

Für die Wahl zum 18. Deutschen Bundestag am 22. September 2013 können Kreiswahlvorschläge beim Landrat des Rhein-Erft-Kreises als Kreiswahlleiter des Bundestagswahlkreises Nr. 91 Rhein-Erft-Kreis I, Willy-Brandt-Platz 1, 50126 Bergheim, Zimmer 2.123, für den Bundestagswahlkreis Nr. 91 Rhein-Erft-Kreis I

spätestens bis zum Montag, 15.07.2013, 18.00 Uhr, (Ausschlussfrist)

schriftlich eingereicht werden.

Es wird dringend empfohlen, die Wahlvorschläge frühzeitig vor diesem Termin einzureichen, damit etwaige Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge berühren, vor Ablauf der Einreichungsfrist noch behoben werden können.

2. Wahlkreisgebiet

Der Wahlkreis Nr. 91 Rhein-Erft-Kreis I umfasst vom Rhein-Erft-Kreis die Städte Bedburg, Bergheim, Elsdorf, Frechen, Hürth, Kerpen und Pulheim.

3. Wahlvorschlagsrecht

Kreiswahlvorschläge können von Parteien und nach Maßgabe des § 20 BWG von Wahlberechtigten eingereicht werden (§ 18 Abs. 1 BWG). Eine Partei kann in jedem Wahlkreis nur einen Kreiswahlvorschlag einreichen (§ 18 Abs. 5 BWG).

* Änderungen des BWG und der BWO werden nach ihrem Inkrafttreten unverzüglich im Bundesgesetzblatt (BGBl. I) bekanntgemacht.

4. Inhalt und Form der Kreiswahlvorschläge

Der Kreiswahlvorschlag soll nach dem Muster der Anlage 13 BWO eingereicht werden.

Er muss enthalten:

1. Familiennamen, Vornamen, Beruf oder Stand, Geburtsdatum, Geburtsort und Anschrift (Hauptwohnung) - Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Wohnort – des/r Bewerbers/in,
2. bei Kreiswahlvorschlägen von Parteien den Namen der einreichenden Partei (einschl. Anschrift) und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese, bei Kreiswahlvorschlägen von Wahlberechtigten (§ 20 Abs. 3 BWG) deren Kennwort.

Er soll ferner Namen und Anschriften der Vertrauensperson und stellvertretenden Vertrauensperson enthalten.

Der Kreiswahlvorschlag darf nur den Namen eines/r Bewerbers/in enthalten. Der/Die Bewerber/in muss gem. § 15 BWG wählbar sein. Jede/r Bewerber/in kann nur in einem Wahlkreis und hier nur in einem Kreiswahlvorschlag benannt werden. Als Bewerber/in kann nur vorgeschlagen werden, wer seine Zustimmung dazu schriftlich erteilt hat; die Zustimmung ist unwiderruflich (§ 20 Abs. 1 BWG).

5. Aufstellung von Parteibewerbern

Als Bewerber/in einer Partei kann in einem Kreiswahlvorschlag nur benannt werden, wer nicht Mitglied einer anderen Partei ist und in einer Mitgliederversammlung zur Wahl eines/r Wahlkreisbewerbers/in oder in einer besonderen oder allgemeinen Vertreterversammlung hierzu gewählt worden ist.

Mitgliederversammlung zur Wahl eines/r Wahlkreisbewerbers/in ist eine Versammlung der im Zeitpunkt ihres Zusammentritts im Wahlkreis zum Deutschen Bundestag wahlberechtigten Mitglieder der Partei. **Besondere Vertreterversammlung** ist eine Versammlung der von einer derartigen Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte gewählten Vertreter. **Allgemeine Vertreterversammlung** ist eine nach der Satzung der Partei (§ 6 des Parteiengesetzes) allgemein für bevorstehende Wahlen von einer derartigen Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte bestellte Versammlung.

Auf die Bestimmungen zum Wahlrecht in § 12 und § 13 BWG sowie zur Wählbarkeit in § 15 BWG wird hingewiesen.

Die Bewerber/innen und die Vertreter/innen für die Vertreterversammlungen werden in geheimer Abstimmung gewählt. Jede/r stimmberechtigte Teilnehmer/in der Versammlung ist hierbei vorschlagsberechtigt. Den Bewerbern/innen ist Gelegenheit zu geben, sich und ihr Programm der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen.

Die Wahlen dürfen frühestens 32 Monate nach Beginn der Wahlperiode des 17. Deutschen Bundestages, d.h. frühestens seit dem 28.06.2012, und die Wahlen der Vertreter für die Vertreterversammlungen frühestens 29 Monate nach Beginn der Wahlperiode, d.h. frühestens ab 28.03.2012, stattfinden bzw. stattgefunden haben (§ 21 Abs. 3 BWG).

Der Vorstand des Landesverbandes oder, wenn Landesverbände nicht bestehen, die Vorstände der nächstniedrigen Gebietsverbände, in deren Bereich der Wahlkreis liegt, oder eine andere in der Parteisatzung hierfür vorgesehene Stelle können gegen den Beschluss einer Mitglieder- oder Vertreterversammlung Einspruch erheben. Auf einen solchen Einspruch ist die Abstimmung zu wiederholen. Ihr Ergebnis ist endgültig (§ 21 Abs. 4 BWG).

Das Nähere über die Wahl der Vertreter für die Vertreterversammlung, über die Einberufung und Beschlussfähigkeit der Mitglieder- oder Vertreterversammlung sowie über das Verfahren für die Wahl des Bewerbers regeln die Parteien durch ihre Satzungen (§ 21 Abs. 5 BWG).

Eine Ausfertigung der Niederschrift über die Wahl des/r Bewerbers/in mit Angaben über Ort und Zeit der Versammlung, Form der Einladung, Zahl der erschienenen Mitglieder und Ergebnis der Abstimmung ist mit dem Kreiswahlvorschlag einzureichen. Hierbei haben der/die Leiter/in der Versammlung und zwei von dieser bestimmte Teilnehmer/innen gegenüber dem Kreiswahlleiter an Eides statt zu versichern, dass die Anforderungen gem. § 21 Absatz 3 Satz 1 bis 3 BWG beachtet worden sind. Der Kreiswahlleiter ist zur Abnahme einer solchen Versicherung an Eides statt zuständig; er gilt als Behörde im Sinne des § 156 des Strafgesetzbuches (§ 21 Abs. 6 BWG).

6. Vertrauenspersonen

Nach § 22 BWG i.V.m. § 34 Abs. 1 Satz 3 BWO sollen in jedem Kreiswahlvorschlag eine Vertrauensperson und eine stellvertretende Vertrauensperson mit Namen und Anschriften bezeichnet werden. Fehlt diese Bezeichnung, so gilt die Person, die als erste unterzeichnet hat, als Vertrauensperson, und diejenige, die als zweite unterzeichnet hat, als stellvertretende Vertrauensperson.

Soweit im BWG nichts anderes bestimmt ist, sind nur die Vertrauensperson und die stellvertretende Vertrauensperson, jede für sich, berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Kreiswahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen.

Die Vertrauensperson und die stellvertretende Vertrauensperson können durch schriftliche Erklärung der Mehrheit der Unterzeichner des Kreiswahlvorschlags an den Kreiswahlleiter abberufen und durch andere ersetzt werden.

7. Beteiligungsanzeige von Parteien

Parteien, die im Deutschen Bundestag oder einem Landtag seit deren letzter Wahl nicht auf Grund eigener Wahlvorschläge ununterbrochen mit mindestens fünf Abgeordneten vertreten waren, können als solche einen Kreiswahlvorschlag nur einreichen, wenn sie spätestens am siebenundneunzigsten Tag vor der Wahl bis 18.00 Uhr dem Bundeswahlleiter ihre Beteiligung an der Wahl schriftlich angezeigt haben und der Bundeswahlausschuss ihre Parteieigenschaft festgestellt hat (§ 18 Abs. 2 Satz 1 BWG).

Zu diesem Zweck müssen diese Parteien **spätestens am**

Montag, 17.06.2013, 18.00 Uhr,

dem Bundeswahlleiter, Statistisches Bundesamt, Gustav-Stresemann-Ring 11, 65189 Wiesbaden (Postanschrift: 65180 Wiesbaden), ihre Beteiligung an der Wahl schriftlich angezeigt haben.

In der Anzeige ist gem. § 18 Abs. 2 Satz 2 BWG anzugeben, unter welchem Namen sich die Partei an der Wahl beteiligen will.

Die Anzeige muss von mindestens drei Mitgliedern des Bundesvorstandes, darunter dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter, persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Hat eine Partei keinen Bundesvorstand, so tritt der Vorstand der jeweils obersten Parteiorganisation an die Stelle des Bundesvorstandes. Die schriftliche Satzung und das schriftliche Programm der Partei sowie ein Nachweis über die satzungsgemäße Bestellung des Vorstandes sind der Anzeige beizufügen. Der Anzeige sollen Nachweise über die Parteieigenschaft nach § 2 Abs. 1 Satz 1 des Parteiengesetzes beigefügt werden (§ 18 Abs. 2 Satz 3 ff. BWG).

Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass die Anzeige gemäß § 18 Abs. 2 BWG nicht durch die Übersendung der Unterlagen gem. § 6 Abs. 3 des Parteiengesetzes ersetzt wird, also unabhängig von diesen Mitteilungen geboten ist.

Der Bundeswahlausschuss stellt spätestens am Freitag, 05.07.2013 (neunundsiebzigster Tag vor der Wahl), für alle Wahlorgane verbindlich fest,

1. welche Parteien im Deutschen Bundestag oder einem Landtag seit deren letzter Wahl auf Grund eigener Wahlvorschläge ununterbrochen mit mindestens fünf Abgeordneten vertreten waren,
2. welche Vereinigungen, die nach § 18 Absatz 2 BWG ihre Beteiligung angezeigt haben, für die Wahl als Parteien anzuerkennen sind; für die Ablehnung der Anerkennung als Partei für die Wahl ist eine Zweidrittelmehrheit erforderlich.

Die Feststellung ist vom Bundeswahlleiter in der Sitzung des Bundeswahlausschusses bekannt zu geben. Sie ist öffentlich bekannt zu machen (§ 18 Abs. 4 BWG).

Zu der Sitzung des Bundeswahlausschusses über die Feststellung der Parteieigenschaft werden die Vereinigungen, die ihre Beteiligung an der Wahl angezeigt haben, vom Bundeswahlleiter eingeladen.

Gegen eine Feststellung nach § 18 Abs. 4 BWG, die sie an der Einreichung von Wahlvorschlägen hindert, kann eine Partei oder Vereinigung binnen vier Tagen nach Bekanntgabe (d.h. bis zum 09.07.2013) Beschwerde zum Bundesverfassungsgericht erheben. In diesem Fall ist die Partei oder Vereinigung von den Wahlorganen bis zu einer Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts, längstens bis zum Ablauf des neunundfünfzigsten Tages vor der Wahl (25.07.2013) wie eine wahlvorschlagsberechtigte Partei zu behandeln (§ 18 Abs. 4a BWG).

8. Unterzeichnung der Kreiswahlvorschläge

Kreiswahlvorschläge von Parteien müssen gem. § 20 Abs. 2 Satz 1 BWG von dem Vorstand des Landesverbandes oder, wenn Landesverbände nicht bestehen, von den Vorständen der nächstniedrigen Gebietsverbände, in deren Bereich der Wahlkreis liegt, persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein.

Gem. § 20 Abs. 2 Satz 2 BWG müssen Kreiswahlvorschläge der in § 18 Abs. 2 genannten Parteien außerdem von mindestens 200 Wahlberechtigten des Wahlkreises persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein; die Wahlberechtigung muss im Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein und ist bei Einreichung des Kreiswahlvorschlages nachzuweisen. Das Erfordernis von 200 Unterschriften gilt nach § 20 Abs. 2 Satz 2 BWG nicht für Kreiswahlvorschläge von Parteien nationaler Minderheiten.

Nach § 34 Abs. 2 BWO sind Kreiswahlvorschläge von Parteien von mindestens drei Mitgliedern des Vorstandes des Landesverbandes, darunter dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter, persönlich und handschriftlich zu unterzeichnen. Hat eine Partei in einem Land keinen Landesverband oder keine einheitliche Landesorganisation, so müssen die Kreiswahlvorschläge von den Vorständen der nächstniedrigen Gebietsverbände, in deren Bereich der Wahlkreis Nr. 91 Rhein-Erft-Kreis I liegt, dem Satz 1 dieses Absatzes gemäß unterzeichnet sein. Die Unterschriften des einreichenden Vorstandes genügen, wenn dieser innerhalb der Einreichungsfrist nachweist, dass dem Landeswahlleiter eine schriftliche, dem Satz 1 dieses Absatzes entsprechende Vollmacht der anderen beteiligten Vorstände vorliegt.

Andere Kreiswahlvorschläge müssen gem. § 20 Abs. 3 Satz 1 BWG von mindestens 200 Wahlberechtigten des Wahlkreises persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. § 20 Abs. 2 Satz 2 zweiter Halbsatz BWG gilt entsprechend.

Bei Kreiswahlvorschlägen von Wahlberechtigten nach Maßgabe des § 20 Abs. 3 BWG haben gemäß § 34 Abs. 3 BWO drei Unterzeichner des Wahlvorschlages ihre Unterschriften auf dem Kreiswahlvorschlag (Anlage 13 BWO) selbst zu leisten. § 34 Abs. 4 Nr. 3 und 4 BWO gilt entsprechend.

Zu dem Erfordernis von 200 Unterstützungsunterschriften siehe auch nachstehende Ziffer 9.

9. Unterstützungsunterschriften

Folgende Kreiswahlvorschläge müssen von mindestens 200 Wahlberechtigten des Wahlkreises Nr. 91 Rhein-Erft-Kreis I persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein:

- a) Kreiswahlvorschläge der in § 18 Abs. 2 BWG genannten Parteien (s. Ziffer 7); das Erfordernis von 200 Unterschriften gilt nicht für Kreiswahlvorschläge von Parteien nationaler Minderheiten
- b) Kreiswahlvorschläge, die von Wahlberechtigten eingereicht werden (§ 20 Abs. 3 BWG).

Die Wahlberechtigung der Unterzeichner muss im Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein und ist bei der Einreichung des Kreiswahlvorschlages nachzuweisen (§ 20 Abs. 2 Satz 2 2. Halbsatz BWG, § 20 Abs. 3 Satz 2 i.V.m. § 20 Abs. 2 Satz 2 2. Halbsatz BWG).

Muss ein Wahlvorschlag von mindestens 200 Wahlberechtigten des Wahlkreises unterzeichnet sein, so sind die Unterschriften auf amtlichen Formblättern nach Anlage 14 BWO unter Beachtung folgender Vorschriften zu erbringen:

1. Der Kreiswahlleiter liefert die Formblätter auf Anforderung kostenfrei; er kann sie auch als Druckvorlage oder elektronisch bereitstellen. Bei der Anforderung sind Familienname, Vornamen und Anschrift (Hauptwohnung) des/der vorzuschlagenden Bewerbers/in anzugeben. Wird bei der Anforderung der Nachweis erbracht, dass für den/die Bewerber/in im Melderegister eine Auskunftssperre gemäß den § 21 Abs. 5 des Melderechtsrahmengesetzes entsprechenden Landesmeldegesetzen eingetragen ist, wird anstelle seiner Anschrift (Hauptwohnung) eine Erreichbarkeitsanschrift verwendet; die Angabe eines Postfachs genügt nicht. Als Bezeichnung des Trägers des Wahlvorschlages, der den Kreiswahlvorschlag einreichen will, sind außerdem bei Parteien deren Namen und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch diese, bei anderen Kreiswahlvorschlägen deren Kennwort anzugeben. Parteien haben ferner die Aufstellung des/der Bewerbers/in in einer Mitglieder- oder einer besonderen oder allgemeinen Vertreterversammlung nach § 21 des Bundeswahlgesetzes zu bestätigen. Der Kreiswahlleiter hat die in den vorgenannten Sätzen 2 bis 4 genannten Angaben im Kopf der Formblätter zu vermerken (§ 34 Abs. 4 Nr. 1 BWO).
2. Die Wahlberechtigten, die einen Kreiswahlvorschlag unterstützen, müssen die Erklärung auf dem Formblatt persönlich und handschriftlich unterzeichnen; neben der Unterschrift sind Familienname, Vornamen, Geburtsdatum und Anschrift (Hauptwohnung) des Unterzeichners sowie der Tag der Unterzeichnung anzugeben. Von Wahlberechtigten im Sinne des § 12 Abs. 2 Satz 1 des Bundeswahlgesetzes ist der Nachweis für die Wahlberechtigung durch die Angaben gemäß Anlage 2 BWO und Abgabe einer Versicherung an Eides statt zu erbringen (§ 34 Abs. 4 Nr. 2 BWO).
3. Für jede/n Unterzeichner/in ist auf dem Formblatt oder gesondert eine Bescheinigung der Gemeindebehörde, bei der er/sie im Wählerverzeichnis einzutragen ist, beizufügen, dass er/sie im Zeitpunkt der Unterzeichnung in dem betreffenden Wahlkreis wahlberechtigt ist. Gesonderte Bescheinigungen des Wahlrechts sind vom Träger des Wahlvorschlages bei der Einreichung des Kreiswahlvorschlages mit den Unterstützungsunterschriften zu verbinden. Wer für einen anderen die Bescheinigung des Wahlrechts beantragt, muss nachweisen, dass der/die Betreffende den Kreiswahlvorschlag unterstützt (§ 34 Abs. 4 Nr. 3 BWO).

4. Ein/e Wahlberechtigte/r darf nur einen Kreiswahlvorschlag unterzeichnen; hat jemand mehrere Kreiswahlvorschläge unterzeichnet, so ist seine/ihre Unterschrift auf allen Kreiswahlvorschlägen ungültig (§ 34 Abs. 4 Nr. 4 BWO).
5. Kreiswahlvorschläge von Parteien dürfen erst nach Aufstellung des Bewerbers durch eine Mitglieder- oder Vertreterversammlung unterzeichnet werden. Vorher geleistete Unterschriften sind ungültig (§ 34 Abs. 4 Nr. 5 BWO).

Nicht ordnungsgemäß erlangte Unterschriften werden gegebenenfalls als ungültig gewertet. Insoweit kann auch strafbares Handeln vorliegen (z.B. Wahldelikt nach § 108d Strafgesetzbuch (StGB) i.V.m. § 107 a StGB - Wahlfälschung - oder § 108a StGB - Wählertäuschung -).

10. Erforderliche Anlagen zu den Kreiswahlvorschlägen

Dem Kreiswahlvorschlag sind folgende Anlagen beizufügen:

1. die Erklärung des/r vorgeschlagenen Bewerbers/in nach dem Muster der Anlage 15 BWO, dass er/sie seiner/ihrer Aufstellung zustimmt und für keinen anderen Wahlkreis seine/ihre Zustimmung zur Benennung als Bewerber/in gegeben hat,
2. eine Bescheinigung der zuständigen Gemeindebehörde nach dem Muster der Anlage 16 BWO, dass der/die vorgeschlagene Bewerber/in wählbar ist,
3. bei Kreiswahlvorschlägen von Parteien
 - a) eine Ausfertigung der Niederschrift über die Beschlussfassung der Mitglieder- oder Vertreterversammlung, in der der/die Bewerber/in aufgestellt worden ist, im Falle eines Einspruchs nach § 21 Abs. 4 des Bundeswahlgesetzes auch eine Ausfertigung der Niederschrift über die wiederholte Abstimmung, mit der nach § 21 Abs. 6 Satz 2 des Bundeswahlgesetzes vorgeschriebenen Versicherung an Eides statt; die Niederschrift soll nach dem Muster der Anlage 17 BWO gefertigt, die Versicherung an Eides statt nach dem Muster der Anlage 18 BWO abgegeben werden;
 - b) eine Versicherung an Eides statt des/r vorgeschlagenen Bewerbers/in gegenüber dem Kreiswahlleiter nach dem Muster der Anlage 15 BWO, dass er/sie nicht Mitglied einer anderen als der den Wahlvorschlag einreichenden Partei ist; für die Abnahme der Versicherung an Eides statt gilt § 21 Abs. 6 Satz 3 des Bundeswahlgesetzes entsprechend,
4. die erforderliche Zahl von Unterstützungsunterschriften nebst Bescheinigungen des Wahlrechts der Unterzeichner (§ 34 Absatz 4 Nr. 2 und 3 BWO), sofern der Kreiswahlvorschlag von mindestens 200 Wahlberechtigten des Wahlkreises unterzeichnet werden muss (s. Ziffer 9).

Nach § 34 Abs. 6 BWO sind die Bescheinigungen des Wahlrechts (§ 34 Absatz 4 Nr. 3 BWO) und die Bescheinigung der Wählbarkeit (§ 34 Absatz 5 Nr. 2 BWO) kostenfrei zu erteilen. Die Gemeindebehörde darf für jeden Wahlberechtigten die Bescheinigung des Wahlrechts nur einmal zu einem Kreiswahlvorschlag erteilen; dabei darf sie nicht festhalten, für welchen Wahlvorschlag die erteilte Bescheinigung bestimmt ist.

Für Bewerber/innen, die keine Wohnung in der Bundesrepublik Deutschland innehaben und sich dort auch sonst nicht gewöhnlich aufhalten, erteilt das Bundesministerium des Innern die Wählbarkeitsbescheinigung. Sie ist bei der für den Wohnort des/der Bewerbers/in zuständigen diplomatischen oder berufskonsularischen Vertretung der Bundesrepublik Deutschland, sonst unmittelbar unter Vorlage der erforderlichen Nachweise zu beantragen (§ 34 Abs. 7 BWO).

11. Zurücknahme und Änderung von Kreiswahlvorschlägen

Nach § 23 BWG kann ein Kreiswahlvorschlag durch gemeinsame schriftliche Erklärung der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson zurückgenommen werden, solange nicht über seine Zulassung entschieden ist. Ein von mindestens 200 Wahlberechtigten unterzeichneter Kreiswahlvorschlag kann auch von der Mehrheit der Unterzeichner durch eine von ihnen persönlich und handschriftlich vollzogene Erklärung zurückgenommen werden.

Gem. § 24 BWG kann ein Kreiswahlvorschlag nach Ablauf der Einreichungsfrist nur durch gemeinsame schriftliche Erklärung der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson und nur dann geändert werden, wenn der Bewerber stirbt oder die Wählbarkeit verliert. Das Verfahren nach § 21 BWG braucht nicht eingehalten zu werden, der Unterschriften nach § 20 Abs. 2 und 3 BWG bedarf es nicht. Nach der Entscheidung über die Zulassung eines Kreiswahlvorschlages (§ 26 Abs. 1 Satz 1 BWG) ist jede Änderung ausgeschlossen.

12. Vorprüfung der Kreiswahlvorschläge durch den Kreiswahlleiter

Der Kreiswahlleiter hat nach § 25 Abs. 1 BWG die Kreiswahlvorschläge unverzüglich nach Eingang zu prüfen. Stellt er bei einem Kreiswahlvorschlag Mängel fest, so benachrichtigt er sofort die Vertrauensperson und fordert sie auf, behebbare Mängel rechtzeitig zu beseitigen.

Nach Ablauf der Einreichungsfrist können gem. § 25 Abs. 2 BWG nur noch Mängel an sich gültiger Wahlvorschläge behoben werden.

Ein gültiger Wahlvorschlag liegt nicht vor, wenn

1. die Form oder Frist des § 19 BWG nicht gewahrt ist,
2. die nach § 20 Abs. 2 Sätze 1 und 2 sowie Abs. 3 BWG erforderlichen gültigen Unterschriften mit dem Nachweis der Wahlberechtigung der Unterzeichner/innen fehlen, es sei denn, der Nachweis kann infolge von Umständen, die der Wahlvorschlagsberechtigte nicht zu vertreten hat, nicht rechtzeitig erbracht werden,
3. bei einem Parteiwahlvorschlag die Parteibezeichnung fehlt, die nach § 18 Abs. 2 BWG erforderliche Feststellung der Parteieigenschaft abgelehnt ist oder die Nachweise des § 21 BWG nicht erbracht sind,
4. der/die Bewerber/in mangelhaft bezeichnet ist, so dass seine/ihre Person nicht feststeht, oder
5. die Zustimmungserklärung des/der Bewerbers/in fehlt.

Nach § 25 Abs. 3 BWG ist nach der Entscheidung des Kreiswahlausschusses über die Zulassung eines Kreiswahlvorschlages (§ 26 Abs. 1 Satz 1 BWG) jede Mängelbeseitigung ausgeschlossen.

Gegen Verfügungen des Kreiswahlleiters im Mängelbeseitigungsverfahren kann gem. § 25 Absatz 4 BWG die Vertrauensperson den Kreiswahlausschuss anrufen.

Der Kreiswahlleiter vermerkt auf jedem Kreiswahlvorschlag den Tag und bei Eingang am letzten Tage der Einreichungsfrist außerdem die Uhrzeit des Eingangs und übersendet der Landeswahlleiterin und dem Bundeswahlleiter sofort je einen Abdruck. Er prüft unverzüglich, ob die eingegangenen Kreiswahlvorschläge vollständig sind und den Erfordernissen des Bundeswahlgesetzes und der Bundeswahlordnung entsprechen (§ 35 Abs. 1 BWO).

Wird dem Kreiswahlleiter bekannt, dass ein/e im Wahlkreis vorgeschlagene/r Bewerber/in noch in einem anderen Wahlkreis vorgeschlagen worden ist, so weist er den Kreiswahlleiter des anderen Wahlkreises auf die Doppelbewerbung hin (§ 35 Abs. 2 BWO).

Wird der Kreiswahlausschuss nach § 25 Abs. 4 BWG im Mängelbeseitigungsverfahren angerufen, hat er über die Verfügung des Kreiswahlleiters unverzüglich zu entscheiden. Der Vertrauensperson des betroffenen Kreiswahlvorschlages ist Gelegenheit zur Äußerung zu geben (§ 35 Abs. 3 BWO).

13. Zulassung der Kreiswahlvorschläge und Beschwerde gegen Entscheidungen des Kreiswahlausschusses

Der Kreiswahlausschuss entscheidet gem. § 26 Abs. 1 BWG **am Freitag, 26.07.2013** (achtundfünfzigster Tag vor der Wahl), **über die Zulassung der Kreiswahlvorschläge.**

Er hat Kreiswahlvorschläge zurückzuweisen, wenn sie

1. verspätet eingereicht sind oder
2. den Anforderungen nicht entsprechen, die durch das Bundeswahlgesetz und die Bundeswahlordnung aufgestellt sind, es sei denn, dass in diesen Vorschriften etwas anderes bestimmt ist.

Die Entscheidung ist in der Sitzung des Kreiswahlausschusses bekannt zugeben.

Weist nach § 26 Abs. 2 BWG der Kreiswahlausschuss einen Kreiswahlvorschlag zurück, so kann binnen drei Tagen nach Bekanntgabe der Entscheidung Beschwerde an den Landeswahlausschuss eingelegt werden. Beschwerdeberechtigt sind die Vertrauensperson des Kreiswahlvorschlages, der Bundeswahlleiter und der Kreiswahlleiter. Der Bundeswahlleiter und der Kreiswahlleiter können auch gegen eine Entscheidung, durch die ein Kreiswahlvorschlag zugelassen wird, Beschwerde erheben. In der Beschwerdeverhandlung sind die erschienenen Beteiligten zu hören. Die Entscheidung über die Beschwerde muss spätestens am Donnerstag, 01.08.2013 (zweiundfünfzigster Tag vor der Wahl), getroffen werden.

Der Kreiswahlleiter macht gem. § 26 Abs. 3 BWG i.V.m. § 38 BWO die zugelassenen Kreiswahlvorschläge spätestens am Montag, 05.08.2013 (achtundvierzigster Tag vor der Wahl), öffentlich bekannt.

Der Kreiswahlleiter lädt die Vertrauenspersonen der Kreiswahlvorschläge zu der Sitzung, in der über die Zulassung der Kreiswahlvorschläge entschieden wird (§ 36 Abs. 1 BWO).

Der Kreiswahlleiter legt dem Kreiswahlausschuss alle eingegangenen Kreiswahlvorschläge vor und berichtet ihm über das Ergebnis der Vorprüfung (§ 36 Abs. 2 BWO).

Der Kreiswahlausschuss prüft die eingegangenen Kreiswahlvorschläge und beschließt über ihre Zulassung oder Zurückweisung. Vor einer Entscheidung ist der erschienenen Vertrauensperson des betroffenen Wahlvorschlages Gelegenheit zur Äußerung zu geben (§ 36 Abs. 3 BWO).

Der Kreiswahlausschuss stellt die zugelassenen Kreiswahlvorschläge mit den in § 34 Abs. 1 Satz 2 BWO bezeichneten Angaben fest. Fehlt bei einem anderen Kreiswahlvorschlag (§ 20 Abs. 3 des Bundeswahlgesetzes) das Kennwort oder erweckt es den Eindruck, als handele es sich um einen Kreiswahlvorschlag einer Partei, oder ist es geeignet, Verwechslungen mit einem früher eingereichten Kreiswahlvorschlag hervorzurufen, so erhält der Kreiswahlvorschlag den Namen des Bewerbers als Kennwort. Geben die Namen mehrerer Parteien oder deren Kurzbezeichnungen zu Verwechslungen Anlass, so fügt der Kreiswahlausschuss einem Wahlvorschlag oder mehreren Wahlvorschlägen eine Unterscheidungsbezeichnung bei; hat der Landeswahlausschuss eine Unterscheidungsregelung getroffen (§ 41 Abs. 1 BWO), so gilt diese (§ 36 Abs. 4 BWO).

Der Kreiswahlleiter gibt die Entscheidung des Kreiswahlausschusses in der Sitzung im Anschluss an die Beschlussfassung unter kurzer Angabe der Gründe bekannt und weist auf den zulässigen Rechtsbehelf hin (§ 36 Abs. 5 BWO).

Die Niederschrift über die Sitzung (§ 5 Abs. 7 BWO) ist nach dem Muster der Anlage 19 BWO zu fertigen; der Niederschrift sind die zugelassenen Kreiswahlvorschläge in der vom Kreiswahlausschuss festgestellten Fassung beizufügen (§ 36 Abs. 6 BWO).

Nach der Sitzung übersendet der Kreiswahlleiter der Landeswahlleiterin und dem Bundeswahlleiter sofort eine Ausfertigung der Niederschrift und weist dabei auf ihm bedenklich erscheinende Entscheidungen besonders hin. Er ist verpflichtet, dem Bundeswahlleiter auf Verlangen alle für die Einlegung einer Beschwerde erforderlichen Auskünfte zu erteilen und Feststellungen zu treffen (§ 36 Abs. 7 BWO).

Die Beschwerde gegen eine Entscheidung des Kreiswahlausschusses ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Kreiswahlleiter einzulegen. Der Bundeswahlleiter hat seine Beschwerde beim Kreiswahlleiter, der Kreiswahlleiter seine Beschwerde bei der Landeswahlleiterin einzulegen. Die Schriftform gilt auch durch Telegramm, Fernschreiben oder Telefax als gewahrt. Der Kreiswahlleiter unterrichtet unverzüglich die Landeswahlleiterin und den Bundeswahlleiter über die eingegangenen Beschwerden und verfährt nach den Anweisungen der Landeswahlleiterin (§ 37 Abs. 1 BWO).

Die Landeswahlleiterin lädt die Beschwerdeführer, die Vertrauenspersonen der betroffenen Kreiswahlvorschläge sowie den Kreiswahlleiter und den Bundeswahlleiter zu der Sitzung, in der über die Beschwerde entschieden wird. Den Vertrauenspersonen ist Gelegenheit zur Äußerung zu geben (§ 37 Abs. 2 BWO).

Die Landeswahlleiterin gibt die Entscheidung des Landeswahlausschusses in der Sitzung im Anschluss an die Beschlussfassung unter kurzer Angabe der Gründe bekannt und teilt sie sofort dem Bundeswahlleiter mit (§ 37 Abs. 3 BWO).

14. Vordrucke

Die für die Kreiswahlvorschläge zu verwendenden Vordrucke nach der BWO sind beim Landrat des Rhein-Erft-Kreises als Kreiswahlleiter des Bundestagswahlkreises Nr. 91 Rhein-Erft-Kreis I, Willy-Brandt-Platz 1, 50126 Bergheim, Zimmer 2.123, montags bis freitags von 08.00 Uhr bis 12.30 Uhr und donnerstags von 14.00 bis 18.00 Uhr, oder nach besonderer Vereinbarung kostenlos erhältlich oder können dort angefordert werden.

Die Vordrucke können auf Wunsch auch elektronisch zur Verfügung gestellt werden. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass es sich hier nur um eine technische Unterstützung handelt. Die Wahlvorschläge sind - wie bisher - in Papierform beim Kreiswahlleiter für den Wahlkreis Nr. 91 Rhein-Erft-Kreis I einzureichen.

Bergheim, den 19.03.2013

Der Landrat des
Rhein-Erft-Kreises
als Kreiswahlleiter
für den Wahlkreis
Nr. 91 Rhein-Erft-Kreis I

gez.

Werner Stump
Landrat als Kreiswahlleiter